



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VI - 64-1/15

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 64, Bewilligungsverfahren von

Hubschrauberlandeplätzen

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der Magistratsabteilung 64 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	4
Umsetzungsstand im Einzelnen	5
Empfehlung Nr. 1	5
Empfehlung Nr. 2	6
Empfehlung Nr. 3	6
Empfehlung Nr. 4	7

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw beziehungsweise
Nr. Nummer

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Bewilligungsverfahren der Hubschrauberlandeflächen einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 15. März 2017 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 22. März 2017, Ausschusszahl 34/17 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Im Zuge einer Einschau im Bereich der Hubschrauberlandeflächen in Wien stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass sich diese hinsichtlich der brandschutztechnischen Erfordernisse und der umweltschutztechnischen Ausstattung teilweise erheblich unterscheiden.

Der Magistratsabteilung 64 wurde als zuständiger Behörde empfohlen, eine Vereinheitlichung brandschutztechnischer Maßnahmen im Sinn eines Standards zur Erfüllung eines Mindestschutzerfordernisses und in weiterer Folge deren schriftliche Festlegung zu initiieren. Ferner regte der Stadtrechnungshof Wien an, die luftfahrtrechtliche Errichtungsbewilligung jenen Behörden zu übermitteln, die für in diesem Zusammenhang auftretende Umweltaspekte sachlich zuständig sind.

Hinsichtlich der periodischen Überprüfungen der Sicherheitsnetze um Dachlandeflächen wurde angeregt, entsprechende Auflagen in die Bewilligungsbescheide aufzunehmen.

Bericht der Magistratsabteilung 64 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 4 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	4	100,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Die Magistratsabteilung 64 sollte an die Magistratsabteilung 37 - Kompetenzstelle Brandschutz (KSB) sowie an die Magistratsabteilung 68 herantreten und für Hubschrauberlandeplätze eine Vereinheitlichung brandschutztechnischer Maßnahmen im Sinn eines Standards zur Erfüllung eines Mindestschutzerfordernisses initiieren. Die Ergebnisse der Bemühungen wären für künftige Projekte für Hubschrauberlandeplätze schriftlich festzulegen und bei deren Beurteilung anzuwenden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 64 wird eine Vereinheitlichung brandschutztechnischer Maßnahmen im Sinn eines Standards zur Erfüllung eines Mindestschutzerfordernisses unter Heranziehung der Magistratsabteilung 37 - Kompetenzstelle Brandschutz (KSB) sowie der Magistratsabteilung 68 initiieren, die Ergebnisse schriftlich festlegen und für künftige Projekte von Hubschrauberlandeplätzen als Leitfaden heranziehen.

Angemerkt wird, dass für eine Vereinheitlichung brandschutztechnischer Maßnahmen die rechtliche Grundlage fehlt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Ergebnisse zur Vereinheitlichung brandschutztechnischer Maßnahmen wurden schriftlich festgelegt und werden für künftige Projekte von Hubschrauberlandeplätzen als Leitfaden herangezogen werden.

Empfehlung Nr. 2

Die Magistratsabteilung 64 sollte die luftfahrtrechtliche Errichtungsbewilligung jenen sachlich zuständigen Behörden übermitteln, welche über Zulässigkeit der Einleitung des Löschwassers in das öffentliche Kanalnetz zu entscheiden haben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 64 wird der Empfehlung, die luftfahrtrechtliche Errichtungsbewilligung den in diesem Zusammenhang sachlich zuständigen Behörden zu übermitteln, welche über die Zulässigkeit der Einleitung des Löschwassers in das öffentliche Kanalnetz zu entscheiden haben, nachkommen. Künftige Errichtungsbewilligungsbescheide werden entsprechend ergänzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Künftige Errichtungsbewilligungsbescheide wurden dahingehend ergänzt, dass sie den für die Einleitung von Löschwasser sachlich zuständigen Behörden übermittelt werden.

Empfehlung Nr. 3

In den luftfahrtrechtlichen Bewilligungen der Privatflugplätze sollte durch Zitierung des Gesetzes im Spruch der Bescheide direkter Bezug auf das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz genommen werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Sämtliche vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat bzw. Arbeitsinspektorat vorgeschlagenen Auflagen zum ArbeitnehmerInnenschutz wurden in den Bewilligungsbescheiden berücksichtigt und gelangten zur Vorschreibung. Der ArbeitnehmerInnenschutz war somit in allen Verfahren durchgehend gewahrt.

Die Magistratsabteilung 64 wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, durch Zitierung des Gesetzes im Spruch der Bescheide direkten Bezug auf das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu nehmen, nachkommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz wird in künftigen Bescheiden ausdrücklich zitiert.

Empfehlung Nr. 4

Aus Gründen der Klarheit und Verbindlichkeit sollten Auflagen für die periodische Kontrolle der Auffangnetze in die Bewilligungsbescheide aufgenommen werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Verfahren zur Genehmigung von Hubschrauberlandeplätzen zieht die Magistratsabteilung 64 Sachverständige für verschiedene Sachbereiche heran. Aufgabe der Sachverständigen ist es, bei Vorliegen der fachlichen Erforderlichkeit, der Magistratsabteilung 64 als Luftfahrtbehörde Auflagen zur Vorschreibung vorzuschlagen.

Schlagen die Sachverständigen keine Auflagen vor, wird davon ausgegangen, dass der jeweilige Sachverständige gesonderte Auflagen zu einem bestimmten Fachthema als nicht notwendig erachtet.

Die Magistratsabteilung 64 wird jedoch der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, aus Gründen der Klarheit und Verbindlichkeit Auflagen für die periodische Kontrolle der Auffangnetze in die Bewilligungsbescheide aufzunehmen, bei künftigen Bewilligungsverfahren für Hubschrauberlandeplätze nachkommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es wurden Auflagen für die periodische Kontrolle der Auffangnetze in künftige Bewilligungsbescheide aufgenommen.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Dipl.-Ing. Albert Otto

Wien, im August 2017